

Heimstatut

Salzburger Studentenwerk

1. Studentenheimbetreiber

Salzburger Studentenwerk, Billrothstraße 10-18, A-5020 Salzburg, ZVR 928076719.

2. Widmungszweck

- 2.1. Der Verein ist unpolitisch, seine gemeinnützige Tätigkeit ist im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn gerichtet. Der jeweilige Gebarungsüberschuss ist dem Vereinszweck voll zuzuführen.
- 2.2. Der Verein hat den Zweck, Schüler und Studierende im Sinne des §4 des Studentenheimgesetzes (StudHG) in der jeweils geltenden Fassung und Studien zu fördern. Diese Förderung hat die weltanschauliche, sittliche, charakterliche, intellektuelle und freie Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zum Ziel. Sie bezieht auf persönlichen Fortschritt, auf Studium und Forschung. Diese Förderung soll allen Studierenden ohne Unterschied des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft und der gesellschaftlichen und konfessionellen Stellung zukommen.
- 2.3. Zum besseren Verständnis sowie zur grammatikalischen Vereinfachung der Formulierungen sind diese Statuten unter Verwendung der maskulinen (männlichen) Sprachform erstellt. Diese umfasst gleichzeitig das Femininum (weibliches Geschlecht) in seiner jeweiligen Form. Somit gilt bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte (männliche) Form für beide Geschlechter.

3. Vergabe von Heimplätzen

- 3.1. **Bedingung:** Heimplätze können nur Studierenden gemäß § 4 StudHG gewährt werden, die bereit sind, das Heimstatut für sich anzuerkennen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Heim bzw. auf einen bestimmten Heimplatz besteht nicht.
- 3.2. **Heimplatzvergabe:** Eine Zusage erfolgt ausschließlich aufgrund einer elektronischen Anmeldung über das Online-Anmeldeformular auf der Homepage <https://studentenheim.at>. Die Zusage wird in Form der elektronischen Zusendung eines Benützungsvertrages per E-Mail mitgeteilt.

Anmeldung für das folgende Studentenheimjahr für Personen ohne aufrechten Benützungsvertrag für ein Studentenheim des Salzburger Studentenwerkes

Nach der elektronischen Anmeldung unter <https://studentenheim.at> erhält der Bewerber innerhalb von 5 Kalendertagen eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Spätestens ab 15.04. des laufenden Studentenheimjahres erhält der Bewerber, je nach Verfügbarkeit und Erfüllung der Voraussetzungen einen Benützungsvertrag per E-Mail übermittelt. Dieser ist binnen 5 Kalendertagen elektronisch und unterfertigt an die Absender-E-Mail-Adresse per E-Mail zu retournieren.

Anmeldung für das folgende Studentenheimjahr für Personen mit aufrechem Benützungsvertrag für ein Studentenheim des Salzburger Studentenwerkes

Die Anmeldung für einen neuen Benützungsvertrag für das kommende Studentenheimjahr ist in der Zeit von 01.03. bis 15.03. des laufenden Studentenheimjahres möglich. Die Anmeldung erfolgt unter <https://studentweb.studentenheim.at/studentWeb/login>. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Bewerber innerhalb von 24 Stunden eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Spätestens ab 15.03 des laufenden Studentenheimjahres erhält der Bewerber, je nach Verfügbarkeit und Erfüllung der Voraussetzungen lt. §5a, §11 StudHG einen Benützungsvertrag per E-Mail übermittelt. Dieser ist binnen 5 Kalendertagen elektronisch und unterfertigt an die Absender-E-Mail- Adresse per E-Mail zu retournieren.

Anmeldung für das laufende Studentenheimjahr für Personen ohne aufrechten Benützungsvertrag für ein Studentenheim des Salzburger Studentenwerkes:

Nach der elektronischen Anmeldung unter <https://studentenheim.at> erhält der Bewerber innerhalb von 5 Kalendertagen eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Je nach Verfügbarkeit und Erfüllung der Voraussetzungen erhält der Bewerber einen Benützungsvertrag per E-Mail übermittelt. Dieser ist binnen 5 Kalendertagen elektronisch und unterfertigt an die Absender-E-Mail-Adresse per E-Mail zu retournieren.

- 3.3. **Vertragsdauer:** Die Benützungsverträge enden spätestens mit Ende des laufenden Studentenheimjahres.
- 3.4. **Vergabekriterien:** Heimplätze werden auf Grundlage des Vereinszweckes und der Vereinsziele unter besonderen Bedachtnahmen auf die soziale Bedürftigkeit vergeben. Bei der Vergabe wird auch auf den Studienerfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht genommen. Weiters gelten die Bestimmungen des §11 StudHG in der jeweils geltenden Fassung.

Studiennachweis (Kriterien nach Studentenheimgesetz): Für die Zusage eines Heimplatzes sind Zeugnisse des/ der vergangenen Semester vorzulegen. Die neueste Inskriptionsbestätigung für das beginnende Semester bzw. Studienjahr ist unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen nach Semesterbeginn nachzureichen.

4. Studentenheimjahr

- 4.1. Studentenheimjahr gemäß §5a (1) StudHG:
Beginn 1. September, Ende 31. August Folgejahr
- 4.2. Semesterende gemäß §12 (3) StudHG:
Ende Wintersemester 28. Februar, Ende Sommersemester 31. August

5. Benützungsentgelt

- 5.1. Zahlungsverpflichtung
- 5.2. Zur Fixierung des Heimplatzes muss der Benützungsvertrag (alle Seiten) ausgefüllt und unterschrieben werden. Zwingend vorgegeben ist auch die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren.
- 5.3. Sobald der Benützungsvertrag beim Salzburger Studentenwerk eingegangen ist, werden die Kautions-, die Bearbeitungsgebühr sowie die Haushaltsversicherung im Zuge des SEPA-Lastschriftverfahrens von der angegebenen Bankverbindung eingezogen.
- 5.4. Mit dem Beginn des Benützungsvertrages beginnt die Zahlungsverpflichtung unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Heimplatzes.

- 5.5. Termin der monatlichen Zahlung: Die Zahlungen sind jeweils im Voraus am 01. des jeweiligen Monats fällig und werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuell anfallende Spesen (z.B.: durch nichtdurchführbare Lastschriften) müssen vom Kontoinhaber selbst getragen werden.
- 5.6. Zahlungsverzug /Mahngebühren: Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine Mahngebühr von Euro 3,50 verrechnet.

6. Kautionen

Die jährlich anfallenden Kautionszinsen (Basis 3-Monats EURIBOR Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres abzüglich 0,1% Verwaltungskosten, mindestens 0,1%) werden gemäß §14 (2) StudHG der Heimvertretung zur ausschließlichen Verwendung im Interesse der Gemeinschaft der Heimbewohner übergeben. Ist in einem Studentenheim keine Heimvertretung für das jeweilige Studentenheimjahr gewählt worden, wird die Kautionsverzinsung als Rücklage für eine allfällige zukünftige Heimvertretung gebucht.

7. Bezug des Heimplatzes

- 7.1. **Schlüsselübernahme:** Die Schlüsselabholung für das Studentenhaus Concordia erfolgt zu den nachfolgenden Öffnungszeiten im Büro des Studentenhaus Concordia, Hubertusstraße 5, 9020 Klagenfurt. Für die Schlüsselübernahme ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich.

- 7.2. **Einzug mit Vertragsbeginn:** Am Tag des Vertragsbeginnes ist die Schlüsselabholung zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Donnerstag:	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Fällt der Vertragsbeginn auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist die Schlüsselübernahme am darauffolgenden Werktag möglich.

- 7.3. **Einzug nach Vertragsbeginn:** Ein späterer Einzug mindert nicht das Benützungsentgelt. Ab dem Tag nach Vertragsbeginn ist die Schlüsselabholung zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Donnerstag:	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

- 7.4. **Einzug vor Vertragsbeginn:** Ein Einzug vor Vertragsbeginn muss mit der Heimverwaltung abgesprochen werden. Diese zusätzlichen Tage werden anteilig verrechnet.

- 7.5. **Einzugsvoraussetzungen:** Voraussetzung für die Übernahme des Heimplatzes ist die Abgabe des unterschriebenen Benützungsvertrages und die Bestätigung des SEPA-Lastschriftverfahrens. Ebenso muss die Kaution, die Haushaltsversicherung sowie die Bearbeitungsgebühr bereits beglichen sein.

- 7.6. **Schadens- und Inventarliste:** Bei Übernahme des Heimplatzes müssen Mängel und Schäden innerhalb einer Woche mittels E-Mail an office@sstw.at gemeldet werden.

- 7.7. **Meldepflicht:** Jeder Heimbewohner hat seiner gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht innerhalb von 3 Tagen selbst nachzukommen.

- 7.8. **Kontakt bei Problemen:** Bei Fragen ist die Heimverwaltung wie folgt erreichbar:

Telefon: 043 662 930 30 – 0
E-Mail: office@sstw.at

- 7.9. **Schadensmeldung:** Schäden im Zimmer sowie den Allgemeinflächen sind auf der Homepage <https://studentweb.studentenheim.at/studentWeb/login> im internen Bereich unter dem Punkt „Kontaktiere uns“ zu melden.

8. Wechsel (Umzug) des Heimplatzes

Ein Umzug während des laufenden Studentenheimjahres mit einem aufrechten Benützungsvertrag ist nur in Sonderfällen mit Genehmigung der Geschäftsführung möglich. Damit ein Umzug reibungslos funktioniert, sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- 8.1. Mit der Heimverwaltung ist der Umzugstermin zu vereinbaren.
- 8.2. Zum vereinbarten Termin ist der Schlüssel des bisherigen Heimplatzes bis 11.00 Uhr im Büro des Studentenhaus Concordia, Hubertusstraße 5, 9020 Klagenfurt abzugeben. Ab 13.00 Uhr erfolgt die Schlüsselübernahme für den neuen Heimplatz, ausgenommen Freitag.
- 8.3. Die Zimmerabnahme wird im Anschluss durch einen Haustechniker durchgeführt.
- 8.4. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig retourniert, wird eine Pönale von Euro 80,00 verrechnet. Nach Schlüsselerückgabe ist eine Nutzung des bisherigen Heimplatzes nicht mehr möglich.

9. Auszug

- 9.1. **Schlüsselabgabe:** Alle Schlüssel sind im Büro des Studentenhaus Concordia, Hubertusstraße 5, 9020 Klagenfurt abzugeben.
- 9.2. **Auszug bei Vertragsende:** Als letzter Termin für den Auszug gilt das Vertragsende. Fällt das Vertragsende auf ein Wochenende oder einen Feiertag, muss der Schlüssel am letzten Werktag vor dem Wochenende oder Feiertag bis spätestens 11.00 Uhr abgegeben werden. Wird der Schlüssel nach 11.00 Uhr abgegeben, wird eine Pönale von Euro 80,00 verrechnet.
- 9.3. **Auszug vor Vertragsende:** Bei Auszug vor dem Vertragsende kann der Schlüssel zu den folgenden Zeiten im Büro vom Studentenhaus Concordia abgegeben werden:

Montag – Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
- 9.4. **Zimmerabnahme:** Die Zimmerabnahme wird durch einen Haustechniker nach Auszug des Studenten durchgeführt. Nach Schlüsselerückgabe ist eine Nutzung des Heimplatzes nicht mehr möglich.

10. Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung durch den Heimbewohner hat schriftlich, mittels dem Formular unter <https://studentweb.studentenheim.at/studentWeb/login>, zu erfolgen.

11. Schlichtungsverfahren

Schlichtungsverfahren in Studentenheimen dienen der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag sowie bei Nichteinigung über das Heimstatut unter Beiziehung eines Schlichters.

- 11.1. In Studentenheimen, in denen eine Heimvertretung eingerichtet ist, haben Studentenheimbetreiber und Heimvertretung einvernehmlich einen Schlichter für eine im Heimstatut festzulegende Funktionsperiode von höchstens 2 Studentenheimjahren zu bestellen. Unterbleibt die einvernehmliche Bestellung, ist diese Funktion des Schlichters von der Ombudsstelle für Studierende wahrzunehmen. Die Anrufung des Schlichters durch den Heimbewohner setzt in Studentenheimen, in denen eine Heimvertretung eingerichtet ist, voraus, dass auch unter Beiziehung der Heimvertretung keine Einigung mit dem Studentenheimbetreiber erzielt werden konnte.
- 11.2. In Studentenheimen, in denen keine Heimvertretung eingerichtet ist, ist auf Wunsch des betroffenen Heimbewohners ein Schlichter anlassbezogen ohne unnötigen Aufschub zu bestellen. Können sich der Studentenheimbetreiber und der betroffene Heimbewohner auf keinen Schlichter einigen, ist die Funktion des Schlichters von der Ombudsstelle für Studierende wahrzunehmen.

12. Regelungen für die Benützung des Heimes

- 12.1. Die angemieteten Räumlichkeiten (Heimplatz) sind Gegenstand des Benützungsvertrages.
- 12.2. Den Bewohnern stehen die Rechte gemäß §6 (1) Z 1-2 StudHG ungehindert zu.
- 12.3. Gemäß §6 (1) Z3 StudHG besteht das Recht bis zu einer Dauer von 3 Tagen ungehindert Besuch durch hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.
- 12.4. Das Inventar im Zimmer darf nicht mit anderen Zimmern getauscht werden.
- 12.5. Die Reinigung des persönlichen Wohnraumes ist jedem Heimbewohner selbst anvertraut.
- 12.6. Der Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung des Heimbewohners gestattet.
- 12.7. Elektrische Geräte in den angemieteten Räumen dürfen nur angeschlossen werden, wenn die jeweiligen Geräte eine CE-Prüfung vorweisen. Beim Verlassen des Wohnraumes ist zu überprüfen, ob alle Geräte (inkl. Kochplatten) ausgeschaltet sind.
- 12.8. Einrichtungen und Geräte (z.B.: Waschmaschinen, Trockner) werden vom Studentenheimbetreiber nur für die Heimbewohner, nicht für externe, bereitgestellt. Bei Schäden oder Mehrverbrauch an Energie hat die studentische Gemeinschaft die Mehrkosten zu tragen.
- 12.9. Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen ist nicht gestattet.
- 12.10. In den Wohnanlagen des Salzburger Studentenwerkes sind Haustiere nicht gestattet.
- 12.11. Wände, Möbel und Türen dürfen nicht beklebt werden. Für die Anbringung von Bildern oder Postern muss mit dem Techniker vor Ort Rücksprache gehalten werden.
- 12.12. Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt innerhalb und außerhalb der Wohnanlagen.
- 12.13. Fahrräder: In jenen studentischen Wohnanlagen mit Fahrradabstellplätzen sind die Fahrräder unbedingt dort abzustellen. Fahrräder sind, mit dem von der Heimverwaltung für das laufende Studentenheimjahr ausgegebenen Aufklebern, zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Fahrräder, welche somit nicht als Eigentum des Heimbewohners ersichtlich sind, werden ab 15. November des laufenden Studentenheimjahres eingelagert und ab 28. Februar des laufenden Studentenheimjahres entsorgt.

13. Schlüssel

- 13.1. Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Studentenheimbetreibers. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Heimverwaltung zu melden.
- 13.2. Schließzylinder sind Eigentum des Studentenheimbetreibers und dürfen nicht getauscht werden.
- 13.3. Bei Schlüsselverlust wird aus Sicherheitsgründen eine neue Nachschließe für die betreffenden Türen bestellt. Die Kosten für die Nachschließe inklusive Schlüssel werden dem Heimbewohner in Rechnung gestellt.
- 13.4. Bei einem Schlüsselverlust, der die Sicherheit oder Sachen einzelner Heimbewohner des Studentenheimes oder des Studentenheimbetreibers gefährdet haftet der betreffende Heimbewohner für den Austausch der gesamten Schließanlage.

14. Angabe der Räumlichkeiten

- 14.1. **Heimplätze:** Sind die Räumlichkeiten, die vom Studentenheimbetreiber dem Heimbewohner zur individuellen und ausschließlichen Nutzung zugewiesen wurden.
- 14.2. **Gemeinschaftsräume:** Sind alle Räume, die keine Heimplätze und für Heimbewohner zugänglich sind. Die Gemeinschaftsräume stehen allen Heimbewohnern zur Verfügung. Sie unterliegen der gemeinsamen Verantwortung der Heimbewohner. Die Sauberkeit und Benützungssorgfalt wird daher allen Heimbewohnern und deren Besuchern anvertraut.
- 14.3. **Veranstaltungen /Feiern im Heim:** Diese sind in der Heimverwaltung anzumelden. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften. Die Veranstaltungsräume müssen bis 12.00 Uhr des nächsten Tages in gereinigtem und geordnetem Zustand der Heimverwaltung übergeben werden.

15. Heimvertretung

Gemäß §7 StudHG haben die Heimbewohner eines Studentenheimes aus allen Heimbewohnern einen Heimvertretung zu wählen. Dieser Heimvertretung können gemäß § StudHG Aufgaben übertragen werden, bzw. kann sie das Heimleben in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht gestalten.

16. Allgemeine Hinweise

- 16.1. **Aushänge:** Aushänge des Heimbetreibers in den Heimen und E-Mails der Heimverwaltung sind für die Heimbewohner verbindlich. Die Heimbewohner ist für die Gültigkeit seiner jeweiligen E-Mailadresse verantwortlich.
- 16.2. **Mitarbeiter:** Unsere Mitarbeiter haben definierte Arbeitsbereiche, Aufgaben und Arbeitszeiten. Es ist nicht gestattet, Mitarbeiter vom Studentenhaus Concordia zu persönlichen Dienstleistungen heranzuziehen.

17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Die Brandschutzordnung und die Wasserhygienerichtlinien, veröffentlicht unter <https://studentenweb.studentenheim.at/studentWeb/login>, sind verbindlicher Bestandteil des Heimstatutes.

18. Haftung des Studentenheimbetreibers

- 18.1. Der Studentenheimbetreiber haftet den Heimbewohnern gegenüber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Werden mögliche Unfallursachen wahrgenommen, die in einer mangelhaften Ausstattung, also technisch begründet sind, sind diese unverzüglich der Heimverwaltung zu melden. Selbstverursachte Schadens- oder Unglücksfälle sind selbst zu verantworten und unverzüglich der Heimverwaltung zu melden.
- 18.2. Wie allgemein üblich, erfolgt die Benützung der zur Verfügung gestellten Gebäude und sonstigen Anlagen auf eigene Gefahr. Für das persönliche Eigentum der Heimbewohner wird keine Haftung übernommen. Der Studentenheimbetreiber haftet nicht für Veranstaltungen in den Heimen, bei denen er nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.
- 18.3. Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen berechtigen die Heimbewohner nicht zur Minderzahlung des vereinbarten Benützungsentgelts oder zur Stellung von Ersatzansprüchen. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Heime durch Heimbewohner oder heimfremde Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

19. Haftung des Heimbewohners

- 19.1. Schäden, die durch einen Heimbewohner verursacht werden, müssen zunächst der Heimverwaltung gemeldet werden. Die entstehenden Selbstkosten zu deren fachkundiger Behebung werden dem Verursacher rückverrechnet. Reparaturen durch den Heimbewohner sind nur (nach Rücksprache mit der Heimverwaltung) in Ausnahmefällen erlaubt. Übliche Abnützungen gelten selbstverständlich nicht als Schäden, es sei denn, dass sie vermeidbar wären oder in der persönlichen Lebensführung begründet sind (z.B.: Raucher müssen damit rechnen, dass ihr Zimmer / Wohnung zumindest einmal im Jahr durch einen Fachmann neu gemalt werden muss). Reparaturen von (vermeidbaren) Schäden in den Gemeinschaftsräumen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 19.2. Kosten für Fehlalarme der Brandmeldeanlage werden, wenn der Verursacher bekannt ist, diesem in Rechnung gestellt.

20. Rechtsgrundlagen

Es gelten alle österreichischen Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Studentenheimbetreiber und dem Heimbewohner regeln.

21. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Heimstatutes lässt die Wirksamkeit des Benützungsvertrages im Ganzen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen.

IKT Benutzerrichtlinie für Heimbewohner der Studentenheime des Salzburger Studentenwerks mit Netzwerkzugang

Ergänzungen zum Heimstatut

Mit der Vernetzung der Wohnheime des Studentenwerkes und deren Anbindung an das Internet wurde die Möglichkeit geschaffen, wissenschaftliche Arbeiten und Arbeiten im Rahmen der Ausbildung durchzuführen. Durch die Anbindung an das Wohnheimnetzwerk und das Internet entsteht für den Benutzer ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber den anderen Personen, die mit ihm Datennetze nutzen.

Geltungsbereich, nutzungsberechtigte Personen

Diese Benutzerrichtlinie gilt für alle Heimbewohner der Studentenheime des Salzburger Studentenwerks mit Netzwerkzugang.

Die Teilnahme am Wohnheimnetzwerk steht jedem Benutzer mit gültigem Benützungsvertrag offen. Die Nutzung kann nur im Rahmen der installierten Kapazität erfolgen. Das Salzburger Studentenwerk ist berechtigt, dementsprechende Limitierungen vorzusehen, insbesondere bezüglich des von dem Benutzer beanspruchten Upload-/Download-Kontingents zum Internet.

Grundsätzlich wird kein Bewohner von dieser Zugangsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, es liegen schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzerrichtlinie oder säumige Zahlungen vor. Jeder/Jede Bewohner/-in erhält einen Anschlusspunkt zum Wohnheimnetzwerk in seinem/ihrem Zimmer oder einen WLAN-Zugang. Veränderungen an diesen Anschlusspunkt, oder am WLAN und jeder sonstige manipulative, oder die Konfiguration betreffende Eingriff an Salzburger Studentenwerk-Netzwerk-Komponenten ist dem Benutzer ausdrücklich untersagt. Die Nutzungsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie endet spätestens mit Ablauf des Benützungsvertrages.

Benutzerrichtlinien für Bewohner Sperrung eines Accounts Datenschutz Salvatorische Klausel Schlussbestimmungen

Benutzerrichtlinien für Bewohner

Die Bandbreite pro Haus ist beschränkt. „Fair Play“ für alle Bewohner eines Hauses ist ein wichtiger Grundsatz! Der Datenverkehr eines Benutzers darf die Tätigkeiten anderer Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen.

Alle zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Netzdienste in den Wohnheimen ist nicht gestattet. Die Nutzung ist für Ausbildungszwecke, wissenschaftliches Arbeiten und private Zwecke vorgesehen.

Die Nutzung des Internets wird nicht verrechnet. Eine Servicegarantie, oder Verfügbarkeitszusage ist ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf eine funktionierende Verbindung.

Alle Bewohner sind für den Schutz ihrer Geräte und Daten ausschließlich selbst verantwortlich. Jeder Bewohner ist verpflichtet, seinen Rechner gegen unerlaubte Zugriffe von außen zu schützen. Es werden vom Salzburger Studentenwerk keine Kontroll- oder Schutzmaßnahmen für Internet und WLAN zugesagt.

Ein Anspruch auf ein funktionierendes WLAN-Netzwerk, oder Internet besteht nicht. Das Studentenwerk wird sich jedoch bemühen, einen stabilen und dauerhaften Betrieb aufrecht zu erhalten und Fehler so schnell wie möglich zu beheben. Das Studentenwerk ist bei Fehlern nicht regresspflichtig.

Sie können Internetangebote von anderen Internet-Providern zusätzlich einsetzen, solange Sie keine Infrastrukturänderungen (daher nur Funkanbindungen möglich), oder Störungen für das Studentenheim verursachen.

Die Verwendung des WLANs der Fachhochschule Urstein ist im Campus Urstein gestattet.

Jeder Benutzer darf ausschließlich unter seinem eigenen Account, oder an der ihm zur Verfügung gestellten Netzwerkdose im Zimmer arbeiten.

Das vom Studentenwerk zur Verfügung gestellte WLAN-Passwort der eigenen Zugangsberechtigung ist geheim zu halten.

Der Versuch, in Arbeitsbereiche anderer Netzwerkbenutzer oder auch in Systemdaten anderer Geräte einzudringen, ist ausdrücklich verboten.

Jeder Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch sein Verhalten unberechtigten Dritten der Zugang zu Netzen und Rechnern verwehrt wird. Dies umfasst u.a. die sorgfältige Wahl eines Passworts, aber auch das Verbot einer Bereitstellung des Netzwerkzugangs an Dritte durch z.B. einen Einwahlserver.

Wer Daten rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden, oder gesetzlich verbotenen Inhalts betrachtet, downloadet oder verbreitet, wird vom Netzwerkzugang ausgeschlossen.

Sämtlicher Datenverkehr wird anonym protokolliert, um den Strafverfolgungsbehörden bei Verstößen gegen den vorigen Punkt die Strafverfolgung zu ermöglichen.

Grundsätzlich dürfen keine Filesharingdienste verwendet werden, da diese einen relativ großen Traffic verursachen und andere Benutzer beeinträchtigen.

Voice Over IP Dienste dürfen verwendet werden, wobei auf die Dauer der Gespräche und den Traffic zu achten ist. Wesentlich mehr Traffic verursachen aber Video-Konferenzen, welche vermieden werden sollten. Diese Dienste sind im Bandbreitenmanagement eingeschränkt.

Der Benutzer verpflichtet sich, ausschließlich die ihm vom Salzburger Studentenwerk zugewiesenen Rechner-IP und Gateway-IP sowie weitere für den Zugang relevante Daten zu verwenden. Aus der Wahl von DNS-Namen für Geräte des Benutzers können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Die unberechtigte Änderung der zugewiesenen Netzadresse (IP-Adresse oder Hostname), die missbräuchliche Verwendung einer falschen Identität oder die vorsätzliche Manipulation von Informationen sind strengstens untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden geahndet.

Der Benutzer ist für alle, von seinem Netzwerk-Anschluss ausgehenden Aktionen alleinig verantwortlich und haftet, bei einer Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen selbst und unmittelbar. Die gilt auch für nicht gestattete private Netzwerkkomponenten und unerlaubte Änderungen an jeglichen Netzwerkgeräten.

Sperrung eines Accounts

Den Grund für **die Sperrung des Accounts** können Sie in der Heimverwaltung (Sprechzeiten: Mo - Do 8.00 Uhr - 12.00 und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag 08.00-12.00 und 13.00-14.00 Uhr), unter der Nummer 0662/93030-0 erfragen.

Die Wiederfreischaltung des Accounts wird, nach durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen, von der Heimverwaltung in die Wege geleitet. Die anfallenden Kosten für die Entsperrung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Datenschutz

Es werden, entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, personenbezogene Daten für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und für die Erfüllung eines Vertrages verarbeitet.

Die Netzwerkbetreuer des Salzburger Studentenwerk sind aus administrativen Gründen, in der Regel, um den stabilen Betrieb des Netzes und die Störungsbehandlung zu betreiben, berechtigt, Daten über die Benutzung und Auslastung der Geräte zu erheben. Die Verbindungen der einzelnen Benutzer (Zeitcode, Quell- und Zieladresse, Protokoll und Port) werden aufgezeichnet. Inhalte werden dabei nicht aufgezeichnet. Die Netzbetreuer sind zum Erhalt der Netzwerksicherheit berechtigt, vom Benutzer angeschlossene Geräte auf Schwachstellen hin zu überprüfen und die daraus gewonnenen Daten auszuwerten.

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzerrichtlinie lässt die Wirksamkeit des Benutzungsvertrags im Ganzen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen.

Das Salzburger Studentenwerk behält sich das Recht vor die Benutzerrichtlinie jederzeit zu ändern. In der Regel sind jährliche Anpassungen vorgesehen. Das Salzburger Studentenwerk informiert den Benutzer schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung. Soweit kein späterer Zeitpunkt genannt wird, tritt die geänderte Fassung, sofort nachdem der Benutzer über die geänderte Benutzerrichtlinie informiert wurde, in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Fassung verlieren alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit. Die geänderte Fassung gilt als vom Benutzer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem er über die Änderung informiert wurde, schriftlich oder per E-Mail Widerspruch einlegt.

Durch seine Unterschrift unter dem Benutzungsvertrag erkennt der Benutzer die Verbindlichkeit und die Gültigkeit dieser Benutzerrichtlinie an.

Schlussbestimmung

Dem Bewohner des Salzburger Studentenwerk ist bekannt, dass er sich durch missbräuchliche Nutzung der zur Verfügung gestellten IKT Ressourcen (WLAN, Internet, Netzwerkkomponenten, Funkverbindungen, Netzwerkeinstellungen) strafbar machen kann.

Dem Bewohner des Salzburger Studentenwerk ist bekannt, dass er für alle dadurch verursachten Schäden haftet und dass beim Vorliegen eines Missbrauchs grundsätzlich die Nutzungsberechtigung entzogen und ggf. Strafanzeige erstattet wird (z.B. bei Ausforschung fremder Passwörter, Einbruch in fremde Datenbereiche, fahrlässige oder vorsätzliche Störung des Betriebs, kommerzielle Nutzung, Verbreitung oder Speicherung von Material, das nach österreichischem Recht untersagt ist wie z.B. Urheberrechtsverletzungen, Kinderpornographie, Volksverhetzung u.dgl.).

Jeder Benutzer verpflichtet sich, den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote sowie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung zu verstoßen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden geahndet! Der Benutzer von Netzdiensten des Salzburger Studentenwerk ist damit einverstanden, dass seine Aktivitäten protokolliert werden können.

Fassung vom 02.2018; in Kraft gesetzt von Mag. Georg Leitinger, Geschäftsführung Salzburger Studentenwerk am 14.02.2018